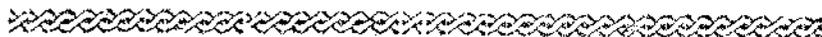


Num. LXV.

Verordnung wegen der Amts-Unterbiedienten, von 1762.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Haben verschiedentlich höchst mißfällig wahrgenommen, daß nicht nur durch die alzugroße Nachsicht derer Beamten und Vorgesetzten gegen ihre Untergebene, sondern auch aus Mangel der Subordination und Hindansehung der schuldigen Achtung derer Untergebenen gegen ihre vorgesetzte Befehlshaber, Uns und Unsern Unterthanen alzugroßer Schaden, Nachtheil und Ungemach zugefüget wird, angesehen die Unterbediente ihre Schuldigkeit nicht beachten, sondern zu Unserm Schaden vielmehr hindansehen, wenn ihre Vorgesetzte sie davor nicht ansehen, noch in der behörigen Subordination halten. Wenn Wir aber darunter länger nachzusehen nicht gemeinet, sondern ernstlich wollen und befehlen, daß ein jeder Bedienter sein Officium so verrichte, wie er seinen Pflichten nach schuldig, und daß solches geschehe, die Vorgesetzte ihre Subalternen und Unterbedienten dazu anhalten sollen: So wird solches einem jeden, besonders Drossen und Beamten, auch denen Forstbedienten, mit der Commination hierdurch bekant gemacht, daß widrigenfalls sie vor die Nachlässigkeiten und verübte Excessus ihrer subordinirten Bedienten haften sollen, woferne sie selbigen nachsehen, oder zur gebührenden Bestrafung selbige nicht sofort anzeigen. Wornach sich zu achten und vor Schaden und Verantwortung zu hüten ist. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 21 Julii 1762.

Num.



Num LXVI.

Verordnung wegen Uebersetzung der Waarenpreise, von 1762.

Es ist eine durchgängige Klage, sowol armer als reicher, daß von denen Kaufleuten, Krämern, Höckern, Bekkern, Brauern und Fleischhauern die Waaren, Victualien und ohnentbehrliche Lebensmittel nach Willkür in einem ganz unbilligen Preise verkauft, und das Publicum ohne einige obrigkeitliche Aufsicht alzu unmaßig übersehet, mithin das Armuth dadurch gar sehr beschweret würde. Nachdem aber dieses willkürliche Beginnen einer guten Policei allerdings zuwider, mithin demselben Obrigkeitlich nicht nachzusehen, sondern nach Thunlichkeit zu remediren ist: So wird aus special gnädigstem Befehl Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden Drossen und Beamten auf dem Lande, wie auch denen Magisträten in denen Städten, hiermit nachdrücklich anbefohlen, dahin pflichtmäßig Obacht zu haben, damit dem willkürlichen Handel und Uebersetzung derer Waaren Einhalt gemacht, sondern dieselbe nach Verhältnis des Einkaufs und eines billigmäßigen Profits losgeschlagen und verkauft werden müssen, und haben solchen Endes die Obrigkeiten jeden Orts, auch Stadt-Richter, dahin zu sehen, daß solches befolget, und niemand über den wahren Werth der Waaren und Victualien übersetzt werden möge, derowegen auch die Contravenienten zur wohlverdienten Strafe zu ziehen, mithin überhaupt mit allem Fleiß über gute Ordnung und Policei pflichtmäßig zu halten. Wornach sich zu achten, Signatum den 9 November 1762.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Zweiter Theil.

P

Num.